

Regierungsratsbeschluss

vom 29. September 2008

Nr. 2008/1773

Einberufung der Wahlberechtigten für den Urnengang vom 19. April 2009 für die Wahl des Gemeindeparlamentes in Olten

1. Erwägungen

Am 19. April 2009 findet die **Wahl des Gemeindeparlamentes in Olten** statt. Nach § 31 f. des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996¹⁾ sind die Wahlberechtigten zum Urnengang einzuberufen.

2. Wahl des Gemeindeparlamentes in Olten (Proporzahlen)

2.1 Einberufung/Ausschreibung/Wahlkreis/Wahlart

Die Wahlberechtigten der Stadt Olten werden einberufen, am 19. April 2009 die 50 Mitglieder des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten zu wählen. Die Einwohnergemeinde Olten bildet den Wahlkreis. Die Wahl erfolgt nach dem Proporzwahlverfahren; die Verteilung der Mandate auf die Listen richtet sich nach den §§ 107 ff. GpR (Nationalratsproporz).

2.2 Wahlvorschläge

Die Kandidaten und Kandidatinnen sind auf einem amtlichen Formular aufzuführen, welches bei der Stadtkanzlei bezogen werden kann. Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens 50 Kandidaten und Kandidatinnen aufgeführt werden.

Die Wahlvorschläge müssen eine Listenbezeichnung enthalten und von 100 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Das Unterzeichnungsquorum gilt nicht für Parteien, welche bei den letzten Nationalratswahlen vom Beibringen der Unterschriften dispensiert waren (das sind die im Kantonsrat vertretenen Parteien mit Ausnahme der EVP und der Jungparteien). Anstelle des Unterschriftenquorums unterzeichnen der Präsident und der Aktuar der Partei unter 'Vertretung/Stellvertretung des Wahlvorschlages'.

2.3 Kandidaten und Kandidatinnen

Wer in der Einwohnergemeinde Olten stimmberechtigt ist, kann zur Wahl vorgeschlagen werden (s. auch § 32 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992²⁾).

2.4 Anmeldung

Die Wahlvorschläge sind bei der Stadtkanzlei **bis Montag, 16. Februar 2009, 17.00 Uhr**, einzureichen.

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ BGS 131.1.

2.5 Auflage der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden von der Stadtkanzlei **vom 18. bis zum 20. Februar 2009** aufgelegt und können von den Stimmberechtigten eingesehen werden. Einwändungen gegen die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen oder gegen die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden sind während dieser Frist schriftlich bei der Stadtkanzlei geltend zu machen.

2.6 Listenverbindungen

Zwei oder mehrere Listen können durch übereinstimmende Erklärungen der Unterzeichnenden oder der Vertretung miteinander verbunden werden. Listenverbindungserklärungen sind unwiderruflich. Unterlistenverbindungen sind nur unter gleichnamigen Listen zulässig, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden. Eine Gruppe von miteinander verbundenen Listen gilt gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste. Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig. Für die Unterlistenverbindungen sind die Erklärungen der Vertretungen sämtlicher an der übergeordneten Listenverbindung beteiligten Listen notwendig.

Allfällige Listenverbindungen sind auf dem Formular "Listenverbindungen" aufzuführen und bis **Montag, 23. Februar 2009, 17.00 Uhr**, der Stadtkanzlei zu melden. Miteinander verbundene Listen sind nur auf einem gemeinsamen Listenverbindungsformular zu melden (es genügt also, wenn nur ein Formular eingereicht wird und alle Vertreter/-innen der miteinander verbundenen Listen auf diesem Formular unterschrieben haben).

2.7 Publikation der Listen

Die Stadtkanzlei veröffentlicht die Listenbezeichnungen und die Namen der Kandidaten und Kandidatinnen nach der Bereinigung im Publikationsorgan der Stadt Olten.

2.8 Wahl- und Wahlpropagandamaterial

2.8.1 Wahlzettel

Für die Gestaltung und den Druck der **Wahlzettel** ist die Stadtkanzlei Olten verantwortlich; die Staatskanzlei empfiehlt Recyclingpapier 80 gm².

2.8.2 Das **Propagandamaterial** ist spätestens bis **Freitag, 20. März 2009, 12.00 Uhr**, an die von der Stadtkanzlei bestimmte Adresse zu liefern.

Die Herstellung ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Parteien. Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) **höchstens** das Format **A5** aufweisen und **nicht mehr als 50 Gramm** wiegen. **Zusätzliche Wahlzettel werden nicht mit den Zustellkuverts versandt** (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR). Sie dürfen somit **nicht** in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

2.8.3 Zustellung an die Stimmberechtigten

Die Einwohnergemeinde Olten ist verpflichtet, das Wahlmaterial und das frist- und formgerecht eingereichte Wahlpropagandamaterial den Stimmberechtigten unentgeltlich zuzustellen. Die Zustellung an die Stimmberechtigten erfolgt bis am **Samstag, 28. März 2009**.

2.9 Zusätzliche Wahlzettel

Bis zum Ablauf der Anmeldefrist können die Listenvertretungen bei der Stadtkanzlei zu Propagandazwecken zusätzliche amtliche Wahlzettel bestellen. Diese werden zum Selbstkostenpreis (zuzüglich Porto) abgegeben. **Zusätzliche Wahlzettel werden nicht mit den Zustellkuverts versandt** (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR, Fassung vom 28. Jan. 2004). Sie dürfen somit **nicht** in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

2.10 Wahlakt

2.10.1 Gültig wählen

Die Wählerinnen und Wähler verwenden einen amtlichen Wahlzettel mit oder ohne Parteibezeichnung. Auf den **Wahlzetteln mit Parteibezeichnung** können **handschriftlich** Streichungen, Änderungen oder Ergänzungen angebracht werden. Die Wählerinnen und Wähler können wie folgt wählen:

- die Liste unverändert einlegen;
- Namen von Vorgeschlagenen streichen;
- Namen aus andern Listen auf ihren Wahlzettel übernehmen (panaschieren);
- Namen von Vorgeschlagenen zweimal hinschreiben (kumulieren); Gänsefüsschen, "dito", "idem" und dergleichen sind ungültig.

Die **Wahlzettel ohne Parteibezeichnung** sind **handschriftlich** auszufüllen. Die Wählerinnen und Wähler können auch auf diesen Wahlzetteln panaschieren und kumulieren.

Es darf nur ein Wahlzettel abgegeben werden.

2.10.2 Ungültige Wahlzettel

Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- nicht in die richtige Urne eingelegt wurden;
- durch die Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert sind;
- zu einer Wahl mehrfach in das Zustellkuvert gelegt werden;
- nicht abgestempelt sind;
- nicht amtlich sind;
- keinen gültigen Kandidatennamen enthalten (gültig ist jeder Name, der sich auf irgendeiner Liste des Wahlkreises befindet).

2.11 Briefliche Stimmabgabe

Sobald die Wahlberechtigten das amtliche Wahlmaterial erhalten haben, können sie bis zum **18. April 2009** brieflich wählen. Es darf jeweils **nur ein Wahlzettel** pro Wahl abgegeben werden. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben und in das Zustellkuvert einzustecken.

2.12 Zustellkuverts

Die Gemeinde bezieht bei der kantonalen Drucksachenverwaltung (Drucksachenshop: www.lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) mit rechtzeitiger Bestellung und gegen Entgelt vorgedruckte Zustellkuverts.

2.13 Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

2.14 Vollzug

Die Stadtkanzlei Olten wird mit dem Vollzug beauftragt.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng
Staatsschreiber

¹⁾ SR 311.0.

Verteiler

Staatskanzlei (STU, san)

Oberamt Olten-Gösgen

Amt für Gemeinden

Einwohnergemeinde Olten, Stadtkanzlei, 4600 Olten (15) z.H. der Stadtparteien

Amtsblatt (ste)